

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 21/12 B

L 6 U 1108/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 837/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. November 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 160a Abs 2 Nr 3 iVm § 62 SGG). Hierzu macht er geltend, das LSG habe sich auf eine Verwaltungsvorschrift gestützt, ohne ihn zuvor auf die Relevanz dieser Vorschrift hinzuweisen. Es sei eine Vorschrift "aus dem Hut" gezaubert worden, "auf die vorher nie hingewiesen wurde". Zur Begründung legt der Kläger unter anderem die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des LSG vom 23.6.2009 vor, aus der sich ergibt, dass die Berichterstatterin in dieser Sitzung auf die "Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Berufskrankheiten" hingewiesen hat. Aufgrund dessen wird aus der Beschwerde nicht deutlich, inwieweit das Abstellen des LSG auf die "Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Berufskrankheiten" überraschend sein könnte.
- 2 Soweit der Kläger sich gegen die Auferlegung von Verschuldungskosten nach § 192 SGG wendet und diese als Verfahrensfehler rügt, ist ein Rechtsmittel wegen der Kostenentscheidung auch nach der Kostenvorschrift des § 192 SGG ausgeschlossen (*vgl BSG vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B; BSG vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B*).
- 3 Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

